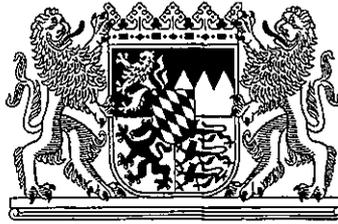


AN 2 K 07.30781



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5289436-246

- Beklagte -

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 2. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Deiningner

ohne mündliche Verhandlung

am 10. Juli 2008

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Nach rechtskräftigem, für den Kläger negativen Abschluss des Klageverfahrens (Az.: AN 2 K 06.30973) über die Widerrufsentscheidung und die Verneinung von Abschiebungsverboten durch den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 1. Juni 2006 (Geschäftszeichen: 5202991-246) stellte der Kläger mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 6. November 2007 beim BAMF Wiederaufgreifensantrag gemäß § 51 VwVfG i.V.m. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Dazu wurde für den Kläger ein „OP-Bericht“ des Klinikums

vom 28. September 2007 vorgelegt. Wegen der Nichtbehandelbarkeit der beiden Erkrankungen in der Demokratischen Republik Kongo seien dem Kläger die Abschiebungsverbote wie beantragt zuzusprechen. Er verfüge auch über keinerlei Kontakte mehr in der Demokratischen Republik Kongo, um von dort (finanzielle) Unterstützung für die notwendigen medizinischen Behandlungen zu erhalten. Er sei bereits 1991 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. In dem „OP-Bericht“ heißt es: „Scheinbar prolabierte symptomatisches Hämorrhoidal leiden gehabt, derzeit keine Schmerzen, keine Blutung; Untersuchung in SSL: Kein analer oder rektaler Prolaps, digital-rektal unauffällig; Videorektoskopie: Regelrecht aufweitendes Rektumlumen, ungewöhnlich ausgeprägte ventrale Rektozelenbildung, Hämorrhoidalplexus I-II. Grades; Prozedere: Ungewöhnliche anteriore Rektozelenbildung, ansonsten derzeit asymptomatischer Hämorrhoidalplexus I-II. Grades, keine interventionelle oder operative Therapie empfohlen, Wiedervorstellung bei Bedarf.“

Mit Bescheid vom 30. November 2007 lehnte das BAMF den Antrag des Klägers auf Abänderung des Bescheides vom 1. Juni 2006 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes ab. Für die Einzelheiten dieses an den Klägerbevollmächtigten laut Aktenver-

merk am 30. November 2007 als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheides wird auf die beigezogene Bundesamtsakte, Geschäftszeichen: 5289436-246, Bezug genommen.

Mit Telefax-Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 17. Dezember 2007 ließ der Kläger Klage erheben mit dem Antrag,

unter Aufhebung des Bescheides des BAMF vom 30. November 2007 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Das BAMF stelle schon das Vorliegen der Wiederaufgreifensgründe - allerdings in sehr pauschaler Form - in Abrede. Ein aktuelles Attest in Übereinstimmung mit den Wiederaufnahmeveraussetzungen sei indes vorgelegt worden. Der Kläger sei, um Leib und Leben nicht zu gefährden, fortgesetzt in ärztlicher Behandlung. Diverse Atteste dazu seien der Bundesbehörde vorgelegt worden.

Für den Beklagten beantragte das BAMF

Klageabweisung.

Mit Beschluss vom 7. Mai 2008 ist der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Mit Schreiben vom 15. und 20. Mai 2008 haben die Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auch den Inhalt der beigezogenen Bundesamtsakten (zum streitgegenständlichen Verfahren und zu den vorherigen Verfahren) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Auf Grund des erklärten Einverständnisses der Beteiligten kann hier gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die vorliegende Klage, mit der sich der Kläger gegen den Bescheid des BAMF vom 30. November 2007 wendet und die Verpflichtung des Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG begehrt, ist zwar zulässig, jedoch unbegründet gemäß § 113 Abs. 5 VwGO. Der angegriffene Bescheid erweist sich als rechtmäßig, dem Kläger steht der geltend gemachte Rechtsanspruch nicht zur Seite.

Für seine Begründung nimmt das Gericht zunächst gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug auf die Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid des BAMF vom 30. November 2007 und ergänzt dazu noch:

Ersichtlich eindeutig gibt es keinen Anhaltspunkt für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG.

Aber auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG sind im Falle des Klägers nicht erfüllt.

Dieser hat eine Behandlungsbedürftigkeit seiner Person nicht einmal in Ansätzen dargetan. Es wurde im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren lediglich der oben zitierte „OP-Bericht“ des Klinikums vom 28. September 2007 eingereicht, der dafür nichts hergibt.

Was ansonsten noch die allgemeinen Lebensverhältnisse in der Demokratischen Republik Kongo anbelangt, so kann - auch nach der im Gerichtsverfahren ergänzend zum Verfahrensgegenstand gemachten Auskunftslage - nicht die Rede davon sein, dass der aus Kinshasa stammende Kläger bei Rückführung in die Demokratische Republik Kongo quasi sehenden Auges dem aisbaldigen Tod oder schwersten körperlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt würde. Der Kläger würde bei Rückführung in die Demokratische Republik Kongo zwar auf ein noch nicht zur Gänze befriedetes und stark heruntergewirtschaftetes Land treffen, jedoch ohne dass sich daraus für ihn - einen 47 Jahre alten, erwerbsfähigen Mann - eine Gefährdung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 oder Satz 2 AufenthG ergäbe.

So ist dem zeitlich jüngsten und auch nicht ansonsten - etwa durch die laufende Massenmedienberichterstattung - in der Aussagekraft erschütterten Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Demokratische Republik Kongo vom 1. Februar 2008 u. a. zu entnehmen: Zwar finden in den östlichen Provinzen Nord- und Süd-Kivu weiterhin ständige bewaffnete Auseinandersetzungen statt, jedoch sind die meisten Landesteile nach Jahren kriegerischer Auseinandersetzungen weitgehend stabilisiert. In der Demokratischen Republik Kongo befindet sich nach wie vor die größte VN-Friedensmission; MONUC ist mit knapp 18.000 Soldaten und Polizisten im Land präsent. Mit Ausnahme der Provinzen Nord- und Süd-Kivu, wo die vielen Vertriebenen oft keine Möglichkeit haben, sich neu anzusiedeln und zumindest eine Subsistenz-Landwirtschaft zu betreiben, und auch von internationalen Hilfsorganisationen häufig nicht unterstützt werden können, ist die Versorgung mit Lebensmitteln für die Bevölkerung in Kinshasa und in den übrigen Landesteilen zwar schwierig, es herrscht dort dank verschiedener Überlebensstrategien jedoch keine akute Unterversorgung.

Bei alledem ist hier insgesamt Klageabweisung geboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 1, § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn